

Brennholzbestellung 2024

- Forstamt Westrich -

Aus Gründen der Unfallverhütung wird Brennholz nur in liegender Form angeboten. Brennholz kann nur bis zum **31.08.2023** bestellt werden. **Später eingehende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt!**

Die Bereitstellung der Brennholzpolter kann sich je nach Verfügbarkeit und Witterung bis in den Frühsommer verzögern.

Die Abarbeitung erfolgt nach Eingang der Brennholzbestellung. Das Forstamt gibt keine Garantie auf Zuteilung eines Brennholzpolters.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail oder Post (spätestens bis 15.10.2023).

Wir bitten daher von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Es werden keine Abfuhrscheine mehr versendet. Bitte führen Sie als Nachweis z.B. den Überweisungsträger oder Kontoauszug mit.

Den ausgefüllten Vordruck ausschließlich an das Forstamt senden:

Forstamt Westrich, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens

Fax: 06331/1452 29, Mail: Brennholz.westrich@wald-rlp.de

Bestellberechtigt sind nur Personen, die im Umgang mit der Motorsäge sachkundig sind oder sachkundige Personen zur Aufarbeitung einsetzen. Die Sachkunde ist auf Verlangen nachzuweisen.

Als sachkundig gilt nur, wer an einem Motorsägenkurs nach DGUV Information 214-059 für liegendes Holz teilgenommen hat. Bereits absolvierte Kurse nach früheren Vorschriften werden ebenfalls anerkannt.

Das Forstamt Westrich bietet auch entsprechende Motorsägenkurse an.

Es wird dringend empfohlen - soweit nicht vorhanden - eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Ich bestelle verbindlich:

Bitte gut lesbar ausfüllen! Danke!

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel.: _____ Revierwunsch: _____

E-Mail: _____

Polterholz am Weg: _____ rm (Ster)

73 €/fm inkl. regulär 7 % MwSt

Die Höchstmenge pro Haushalt wird auf 10 fm bzw. 14 Ster festgesetzt.

Abholz/Kronenholz wird nicht mehr vergeben.

Bei der Poltervergabe kann eine bis zu **10 %ige Beimischung von Weichhölzern** (z. B. Pappel, Weide, Linde, Erle, Nadelholz) **ohne** Preisreduktion erfolgen.

Die Preise gelten für den Staatswald. Im Gemeindewald können abweichende Preise von der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden.

1 Festmeter (fm) entspricht ca. 1,41 Raummeter (rm) o. Ster

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen:

Ich bin im Besitz einer vollständigen „persönlichen Schutzausrüstung“ ja nein

Ich habe einen Motorsägenlehrgang wie oben gefordert besucht ja nein

Bei „nein“, unbedingt Name und Adresse der beauftragten, sachkundigen Person angeben:

Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____

Die beidseitig genannten Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit der Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine Adressdaten ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung gespeichert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz siehe www.wald-rlp.de unter Service/Datenschutzerklärung (auf der Startseite links unten)

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

1. **Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist ein Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger). Das an der Waldstraße gekaufte Langholz ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Kaufdatum abzufahren.
2. **Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder die Wertminderung auf den Selbstwerber über.
3. **Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
4. **Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.
5. **Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
6. **Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Laubholz unter einem Durchmesser von 10 cm mit Rinde ist verboten. Bei Nadelholz gilt dies für Holz unter einem Durchmesser von 7 cm mit Rinde (Derbholzgrenze). Diese Durchmessergränze kann örtlich durch den Revierbeamten zur Erhaltung der Bodenkraft erhöht werden.
7. **Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
8. **Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.
9. **Entfernung der Sägespäne vom Weg:** Beim Einschnitt des Polters am Waldweg sind anschließend die Sägespäne vom Weg, dem seitlichen Graben und der Bankette zu entfernen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderungen sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Sicherheitskleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Beim Spalten darf Eisen mit Eisen nicht getrieben werden.
4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ oder „EU-Ecolabel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.

Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.